AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: VIIa-100.01
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 28. Oktober 1997

An alle
Gemeinden
in Vorarlberg

Auskünfte:
Dr. Franz Hämmerle
Tel.: 05574/511-2710
(PC2\1001.DOC)

Betrifft: Raumplanung und Baurecht, Kurzinformation Nr. 86;
bewegliche Kleinschlepplifte, Bewilligungspflicht nach dem Baugesetz

Während nach dem (alten) Landschaftsschutzgesetz sämtliche Schlepplifte, somit auch die beweglichen Kleinschlepplifte, einer Landschaftsschutzbewilligung bedurften, hat sich mit Inkrafttreten des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, eine Änderung dahingehend ergeben, daß nach § 33 Abs. 1 lit. f bewegliche Kleinschlepplifte von der Bewilligungspflicht ausgenommen wurden.

Diese Gesetzesänderung bewirkt, daß solche Schleppliftanlagen, welche bislang gemäß § 23 Abs. 2 BauG keiner Baubewilligung bedurften, nunmehr unter Umständen baubewilligungspflichtig sind:

Gemäß § 23 Abs. 1 lit. g BauG bedarf die Aufstellung von Maschinen oder sonstigen technischen Einrichtungen, wenn durch sie die Sicherheit beeinträchtigt oder Menschen in unzumutbarem Maße belästigt werden können, grundsätzlich einer Baubewilligung. Lediglich dann, wenn für diese Aufstellung nach anderen Vorschriften ebenfalls eine Bewilligung erforderlich ist, entfällt die Baubewilligungspflicht.

Bei beweglichen Kleinschleppliften (sogenannte Schlepplifte mit niederer Seilführung) sind in den vergangenen Jahren zwei tödliche Unfälle mit Kindern passiert. In Vorarlberg konnte ein Kind in der vorvergangenen Wintersaison nach einem Unfall gerade noch gerettet werden,

LANDHAUS A-6901 BREGENZ TELEFON 05574/511-0 FAX 05574/511-80 TELEX 57749 DVR 0058751

Umweltbewußt produziert – ohne Einsatz von Chlor

es war bereits ohnmächtig. In der vergangenen Wintersaison wurde ein Kind schwer verletzt, als es in die Umlenkscheibe geriet. Solche Kleinschleppliftanlagen sind somit zweifellos „technische Einrichtungen, durch die die Sicherheit beeinträchtigt werden kann". Sie fallen somit in den Anwendungsbereich des § 23 Abs. 1 lit. g BauG.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht bestehen insbesondere bei Schleppliftanlagen, die nach der Gewerbeordnung bewilligungspflichtig sind. Anlagen, die nicht gewerblich betrieben werden, etwa Liftanlagen einer Skischule oder eines Sportvereines, sind nicht nach der Gewerbeordnung zu behandeln und bedürfen daher einer Baubewilligung durch den Bürgermeister.

Es wird notwendig sein, im Baubewilligungsverfahren ein Gutachten eines seilbahntechnischen Sachverständigen einzuholen. Die Abteilung Seilbahn- und Aufzugstechnik beim Amt der Vorarlberger Landesregierung hat sich bereit erklärt, den Gemeinden für eine solche Gutachtertätigkeit zur Verfügung zu stehen.

Das zu beweglichen Kleinschleppliften Gesagte gilt sinngemäß auch für andere Beförderungsanlagen für Skifahrer, die nicht von der Bewilligungspflicht gemäß § 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung erfaßt sind, wie insbesondere die in den letzten Monaten auf den Markt gekommenen Förderbandanlagen für Kinder.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Landesrat Manfred Rein